

**Statuten**  
der  
**Damenriege Grossaffoltern**

gegründet 1933



## Zweck des Vereins

### *Name, Sitz*

#### Artikel 1

Die Damenriege Grossaffoltern ist eine selbständige Riege des Turnvereins Grossaffoltern-Vorimholz.

#### Artikel 2

Sitz der Damenriege Grossaffoltern ist die Gemeinde Grossaffoltern.

### *Ausrichtung*

#### Artikel 3

Die Damenriege Grossaffoltern bietet ihren Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Angebote im Breitensport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Die Damenriege:

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten ihrer Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern

### *Zugehörigkeit*

#### Artikel 4

Die Damenriege Grossaffoltern ist Mitglied:

- beim Turnverband Bern-Seeland
- und damit indirekt dem Schweizerischen Turnverband angehörig

Sie unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

#### Artikel 5

Die Damenriege Grossaffoltern ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Damenriege kann zur Erfüllung ihres Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

### *Ethik*

#### Artikel 6

Die Damenriege Grossaffoltern setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Damenriege Grossaffoltern anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 1) und verbreitet deren Prinzipien in ihren Riegen.

## Vereinsstruktur

### *Riegen*

#### Artikel 7

Die Damenriege Grossaffoltern umfasst folgende unselbständige Riegen:

- Mutter und Kind Turnen (Muki) Grossaffoltern
- Kinderturnen (Kitu) Grossaffoltern
- Mädchenriege Grossaffoltern
- Damenriege Grossaffoltern (Aktive Turnerinnen)

### *Riegengründung*

#### Artikel 8

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

## Mitgliedschaft

### *Mitgliederkategorien*

#### Artikel 9

Die Damenriege Grossaffoltern umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jungturnerinnen
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### *Aktivmitglieder*

#### Artikel 10

Als Aktivmitglied aufgenommen werden kann, wer die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat.

### *Jungmitglieder*

#### Artikel 11

Als Jungmitglied kann aufgenommen werden, wer die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten hat. Mitglieder sind verpflichtet, das Training und die Anlässe regelmässig zu besuchen.

### *Ehrenmitglieder*

#### Artikel 12

Ehrenmitglieder sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für die Damenriege Grossaffoltern. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung gewählt.

### *Passivmitglieder*

#### Artikel 13

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### *Ehrungen*

#### Artikel 14

Mitglieder, die während 10, 20, 30 etc. Jahren in der Damenriege tätig sind, werden mittels eines Geschenkes geehrt.

<i>Eintritt</i>	<p><u>Artikel 15</u></p> <p>Interessierte können der Damenriege Grossaffoltern jederzeit beitreten. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Hauptversammlung. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.</p>
<i>Dispens</i>	<p><u>Artikel 16</u></p> <p>Mitglieder, welche vorübergehend mindestens 6 Monate ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch beim Vorstand einreichen, dieser entscheidet ob es akzeptiert wird.</p> <p>Das Mitglied ist während der Dispens von den Turnstunden und den Helfereinsätzen befreit, der Mitgliederbeitrag muss bezahlt werden.</p>
<i>Schwangerschaft</i>	<p><u>Artikel 17</u></p> <p>Ist ein Mitglied schwanger, ist es ohne Weiteres vom aktiven Turnen und den Helfereinsätzen für ein Jahr befreit.</p>
<i>Beendigung, Austritt</i>	<p><u>Artikel 18</u></p> <p>Der Austritt aus der Damenriege Grossaffoltern, ist jeder Zeit, mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag für das Turnjahr wird nicht zurückerstattet.</p>
<i>Ausschluss</i>	<p><u>Artikel 19</u></p> <p>Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Damenriege nicht nachkommen oder der Damenriege Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p>
<i>Rechte</i>	<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)</li> <li>• Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	<p><u>Artikel 21</u></p> <p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Damenriege zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.</p>

## Organisation

### *Organe*

#### Artikel 22

Die Organe der Damenriege Grossaffoltern sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Spezialkommissionen

### *Hauptversammlung*

#### Artikel 23

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Damenriege Grossaffoltern. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern, den Revisoren, Mitglieder des Vorstands und den Delegierten des Turnvereins Grossaffoltern.

### *Einberufung*

#### Artikel 24

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

### *Vereinsversammlung*

#### Artikel 25

Eine Vereinsversammlung kann von der Hauptversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### *Aufgaben und Kompetenzen*

#### Artikel 26

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin und der Riegen
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Genehmigung der Reglemente
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Leiterinnen
- Wahl der Fähnrichin
- Wahl der Revisoren

- Ehrungen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

*Anträge*

Artikel 27

Anträge zuhanden der Hauptversammlung können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden.

*Stimm- und Wahlrecht*

Artikel 28

Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle aufgenommenen aktiven Turnerinnen, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

*Erforderliches Mehr*

Artikel 29

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

*Versammlungsführung*

Artikel 30

Die Versammlung wird von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Von jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt.

*Geschäfte, Anträge aus Versammlung*

Artikel 31

Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

*Wahl- und Stimmrecht der Vorsitzenden*

Artikel 32

Die Versammlungsleiterin stimmt und wählt mit.

*Geheime Abstimmungen und Wahlen*

Artikel 33

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

**Vorstand**

*Führung, Vertretung*

Artikel 34

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Damenriege Grossaffoltern. Er vertritt die Damenriege nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

<i>Zusammensetzung</i>	<p><u>Artikel 35</u>  Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.  Die Zugehörigkeit zum Vorstand und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.  Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	<p><u>Artikel 36</u>  Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.</p>
<i>Konstituierung</i>	<p><u>Artikel 37</u>  Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><u>Artikel 38</u>  Der Vorstand führt und verwaltet die Damenriege Grossaffoltern, vertritt ihn gegenüber Dritten, ist für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen der Damenriege verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.  Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus.  Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und seiner Mitglieder regelt ein von der Hauptversammlung zu erlassendes Reglement.</p>
<i>Einberufung</i>	<p><u>Artikel 39</u>  Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.</p>
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	<p><u>Artikel 40</u>  Die Präsidentin und die Sekretärin zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin oder ein Vorstandsmitglied zu zweien.  Für Kassa und Postcheck/ Bankkontokorrent hat die Kassierin oder ein Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.</p>
<i>Spezialkommissionen</i>	<p><u>Artikel 41</u>  Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.</p>

## Revisoren

### *Revisoren*

#### Artikel 42

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

## Verwaltung

### *Protokoll*

#### Artikel 43

Über alle Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### *Reglemente und Pflichtenhefte*

#### Artikel 44

Die Detailaufgaben des Vorstands der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### *Zuständigkeit*

#### Artikel 45

Für den Erlass der Reglemente ist die Hauptversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte und Richtlinien ist der Vorstand zuständig.

### *Archiv*

#### Artikel 46

Die Damenriege Grossaffoltern unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## Finanzierung

### *Finanzierung*

#### Artikel 47

Die Damenriege Grossaffoltern finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Riegenaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Riegenvermögen

### *Mitgliederbeiträge*

#### Artikel 48

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen.



### *Beitragsfrei*

#### Artikel 49

Von der Beitragspflicht gegenüber der Damenriege sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

### *Haftung*

#### Artikel 50

Für die Verbindlichkeiten der Damenriege Grossaffoltern haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe der Mitgliederbeiträge beschränkt.

Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

### *Vereinsjahr*

#### Artikel 51

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

## **Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

### *Teilrevision*

#### Artikel 52

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

### *Totalrevision*

#### Artikel 53

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Statuten sind durch die Hauptversammlung des Turnvereins Grossaffoltern-Vorimholz zu genehmigen.

## **Auflösung und Liquidation**

### *Beschlussfassung*

#### Artikel 54

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Damenriege Grossaffoltern oder einer unselbständigen Riege bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### *Zuweisung Vermögen*

#### Artikel 55

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Turnverein Grossaffoltern-Vorimholz zuzuweisen.

### *Fusion*

#### Artikel 56

Die Fusion der Damenriege Grossaffoltern mit einem anderen Turn- oder Sportverein kann nur an der Hauptversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Fusion bestimmt die Hauptversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

## Schlussbestimmungen

### Beschlussfassung

### Artikel 57

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 25. Januar 2019 in Grossaffoltern genehmigt.

Sie ersetzen die seit dem 9. Februar 1990 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

Grossaffoltern, den 25. Januar 2019.

### Damenriege Grossaffoltern

Präsidentin



Katharina Stuber

Sekretärin

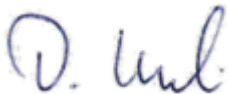


Livia Neuenschwander

### Turnverein Grossaffoltern-Vorimholz

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 11. Januar 2019.

Präsident



Daniel Iseli

Sekretär



Christian Stuber

### Turnverband Bern-Seeland

Geprüft und genehmigt durch den Vorstand am 04. März 2019.

### Anhang

- Ethik-Charta im Sport
- Statutenänderungen

## Anhang 1

---

### **Ethik-Charta des Schweizer Sports**

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>

## Anhang 2

---

### Statutenänderungen

Datum	Geänderte Artikel
25. Januar 2019	Komplette Statutenrevision
21. Februar 2003	Artikel 45
09. Februar 1990	
29. Dezember 1989	